

## **BGer 8C\_295/2026 vom 18. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_295\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_295_2026)

FR: TF 8C\_295/2026 du 18 mai 2026

IT: TF 8C\_295/2026 del 18 maggio 2026

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_295/2026

Urteil vom 18. Mai 2026

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Viscione, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Stadt Wallisellen, vertreten durch die Sozialbehörde, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 9.

Februar 2026 (VB.2025.00873).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 24. April 2026 gegen die gemäss postamtlicher Bescheinigung am

16. Februar 2026 an A.\_\_\_\_\_ ausgehändigte Verfügung des Verwaltungsgerichts des

Kantons Zürich vom 9. Februar 2026,

in Erwägung,

dass die Beschwerde nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44

- 48 BGG am 18. März 2026 abgelaufenen Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist,

dass sodann keine tauglichen Fristwiederherstellungsgründe im Sinne von Art. 50 Abs. 1 BGG vorgetragen werden,

dass nämlich insbesondere eine finanziell angespannte Situation ein fristgerechtes Handeln objektiv gesehen nicht auszuschliessen vermag,

dass genauso wenig näher ein Gesundheitszustand beschrieben geschweige denn belegt ist, der jegliches Handeln innert der Rechtsmittelfrist verunmöglicht hätte (vgl. dazu etwa BGE 119 II 86 E. 2; Urteile 8C\_88/2026 vom 9. Februar 2026 E. 1; 5A\_1068/2025 vom 15. Dezember 2025 E. 1; 6B\_929/2025 vom 26. November 2025 E. 3.2; 8C\_709/2024 vom 9. Dezember 2024),

dass abgesehen davon die Beschwerdeschrift auch nicht den minimalen Anforderungen an eine sachbezogene Begründung gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG genügt, da nicht ausgeführt wird, inwiefern die vorinstanzliche Verfahrensabschreibung der gegen die Präsidialverfügung SO.2025.38 des Bezirksrats Bülach vom 15. Dezember 2025 erhobenen Beschwerde zufolge nachträglichem Wegfall eines aktuellen praktischen Rechtsschutzinteresses bundesrechtswidrig sein soll,

dass stattdessen allein um unentgeltliche Rechtspflege zu ersuchen nicht ausreicht,

dass die Eingabe vielmehr querulatorisch erscheint,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a, b und c BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen aussichtsloser Beschwerdeführung abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1 BGG ),

dass ein erneuter ausnahmsweiser Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten (so noch: Urteile 8C\_702/2024 und 8C\_703/2024, je vom 10. Dezember 2024) mit Blick auf die querulatorisch anmutende Beschwerdeführung (dazu siehe auch Art. 33 Abs. 2, Art. 42 Abs. 7 sowie Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG ) ausser Betracht fällt ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ),

dass sich das Gericht vorbehält, ähnliche Eingaben in dieser Angelegenheit inskünftig unbeantwortet abzulegen,

erkennt die Präsidentin:

1.

Das Gesuch um Fristwiederherstellung wird abgewiesen.

2.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

3.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

4.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bezirksrat Bülach schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 18. Mai 2026

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Viscione

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.